

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2018-08-14**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 **2149-0**

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Sina Dreßler - 280

E-Mail: [sina.dressler@elk-wue.de](mailto:sina.dressler@elk-wue.de)

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V21/6

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

## **Pauschalzahlung 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 13. Juli 2018 eine **Arbeitsrechtliche Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2018** beschlossen.

Die Pauschalzahlung wird in bestimmten Entgeltgruppen als Ausgleich dafür gewährt, dass die neue Entgeltordnung des TVöD bislang noch nicht in allen Bereichen in die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) übernommen wurde. **Keinen Anspruch auf Pauschalzahlung haben Beschäftigte, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 3, 4, 5, 6, 7, 10, 16, 21, 26, 53, 54, 54 a und 63 der Anlage 1.2.1 zur KAO richtet.** Hintergrund ist, dass für diese Beschäftigtengruppen bereits neue Eingruppierungsregelungen beschlossen wurden.

Die Arbeitsrechtsregelung entspricht im Wesentlichen dem Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung für das Jahr 2017. Im Bereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) gibt es keine entsprechende Regelung für das Jahr 2018, da die neue Entgeltordnung im Bereich der Kommunen ab 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Die Pauschalzahlung 2018 wird im **Oktober 2018** fällig. Weitere Informationen erhalten Sie von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle.



## I. Pauschalzahlung von Amts wegen

Beschäftigte erhalten unter folgenden Voraussetzungen von Amts wegen eine einmalige **Pauschalzahlung in Höhe von 360 €** bei 100 % Beschäftigungsumfang:

- Die Beschäftigten müssen am 31. Dezember 2017 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert gewesen sein - dabei muss es sich um die Entgeltgruppe der Grundeingruppierung handeln - und
- das Arbeitsverhältnis muss zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 31. Dezember 2017 begonnen haben und
- die Beschäftigten müssen für mindestens einen Tag im Jahr 2018 bis zum 31. Oktober 2018 Anspruch auf Entgelt gehabt haben und
- das Arbeitsverhältnis muss am 31. Oktober 2018 noch bestehen.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung am 31. Dezember 2017.

## II. Pauschalzahlung auf Antrag

1. Die Pauschalzahlung erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 1. Juli 2018 begonnen hat und
- die in den Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert sind - dabei muss es sich um die Entgeltgruppe der Grundeingruppierung handeln - und
- die Beschäftigten müssen für mindestens einen Tag im Jahr 2018 bis zum 31. Oktober 2018 Anspruch auf Entgelt gehabt haben und
- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht (insbesondere Vergütungsgruppenplan VGP 61, Fgr. 3 c und Fgr. 4 d jeweils mit Ausbildung zur Pfarramtssekretärin oder zusätzlicher Sekretärinnenprüfung) und
- deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2018 noch besteht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung am 1. Oktober 2018.

2. Außerdem erhalten die Pauschalzahlung auf Antrag auch Beschäftigte,

- die am 1. Oktober 2006 in den TVöD übergeleitet wurden,
- die nach der Überleitung eine neue Tätigkeit übernommen haben, die zu einer neuen Eingruppierung in die EG 2 bis 8 - Entgeltgruppe der Grundeingruppierung - geführt hat und
- die Neueingruppierung entweder zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 31. Dezember 2017 stattgefunden hat (die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 2 bis 8 muss in diesem Fall am 31. Dezember 2017 vorliegen) und das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2018 noch besteht oder
- die Neueingruppierung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 1. Juli 2018 stattgefunden hat, infolgedessen die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllt werden, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht (insbesondere Vergütungsgruppen-

plan 61, Fgr. 3 c und Fgr. 4 d jeweils mit Ausbildung zur Pfarramtssekretärin oder zusätzlicher Sekretärinnenprüfung) und das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2018 noch besteht.

### III. **Ausschlussfrist**

Da die Pauschalzahlung im Oktober 2018 fällig ist, sind Ansprüche auf die Pauschalzahlung spätestens am 17. Oktober 2019 verfallen, wenn sie nicht vorher gemäß § 37 KAO in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend gemacht wurden.

Die Pauschalzahlung steht Anspruchsberechtigten nur einmal zu. So kann ein Beschäftigter z. B. nicht einen vollen Anspruch auf Pauschalzahlung von Amts wegen und nochmals einen vollen Anspruch auf Antrag haben. Dagegen ist es möglich, dass bei zwei Parallelbeschäftigungen nach der KAO die Pauschalzahlung jeweils anteilig zusteht.

Die Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. der Jahressonderzahlung) nicht zu berücksichtigen.

Diesem Rundschreiben ist ein **Informationsschreiben an Mitarbeitende** beigelegt, die für eine Pauschalzahlung auf Antrag in Frage kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlage:**  
Informationsschreiben